

Aktenzeichen:
6 C 1429/22



Amtsgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 260/22 BS04CV

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.308,27 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.01.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 346,52 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.01.2023 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.361,67 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von den Beklagten im Wege fiktiver Abrechnung Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Am [REDACTED] ca. [REDACTED] Uhr beabsichtigte der Kläger mit dem Fahrzeug Audi A3 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] aus der Richtung des [REDACTED] und [REDACTED]-Parkplatzes nach links in die die [REDACTED] in [REDACTED] abzubiegen. Er stand auf der rechten von zwei Linksabbiegerspuren Das Fahrzeug des Beklagten zu 1, ein BMW 323 ti mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], befand sich auf der linken Spur. Nachdem die Ampel auf grün sprang, fuhren beide Fahrzeuge in den Kreuzungsbereich ein, wo sie seitlich kollidierten.

Nach dem Unfall holte der Kläger ein Schadensgutachten des Herrn [REDACTED] ein. Laut dem Nachtragsgutachten vom [REDACTED] belaufen sich die Reparaturkosten für das klägerische Fahrzeug auf 6.710,86 EUR netto. Für das Schadensgutachten hatte der Kläger einen Betrag von 1.056,72 EUR zu bezahlen.

Das klägerische Fahrzeug ist von der Audi Bank finanziert. Die Audi Bank hat den Kläger ermächtigt, die Ansprüche aus dem Schadensereignis vom [REDACTED] im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen.

Die Beklagte zu 2 ist die Krafthaftpflichtversicherung des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Diese hat bereits unter Annahme einer 50%-igen Haftung der Beklagtenseite außergerichtlich 2.890,05 EUR auf die Reparaturkosten, 528,36 EUR auf die Sachverständigenkosten und 12,50 EUR auf die Unkostenpauschale sowie 453,87 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten reguliert.

Der Kläger trägt vor,

dass der Beklagte zu 1 im Kreuzungsbereich durch ein starkes Beschleunigen beim Abbiegevorang einen sog. Burnout-Drift vollzogen habe, woraufhin das Heck des Fahrzeugs nach rechts ausgebrochen sei. Dieses sei dann mit der linken Seite des klägerischen Fahrzeugs kollidiert.

Der Kläger begehrt mit der Klage weitere Reparaturkosten gem. des vorgelegten Nachtragsgutachtens i.H.v. 3.820,81 EUR sowie restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 528,36 EUR und die restliche Unkostenpauschale von 12,50 EUR.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger EUR 4.361,67 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. die Beklagten weiter als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 346,52 brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor,

dass der Unfall von dem Kläger verursacht worden sei, da dieser bei dem Abbiegevorgang mit einer höheren Geschwindigkeit als der Beklagte zu 1 gefahren sei und dabei die Kurve geschnitten habe, sodass er mit der linken Seite seines Fahrzeugs auf die Fahrspur geraten sei, auf der sich der Beklagte zu 1 zu diesem Zeitpunkt befunden habe. Dadurch sei er mit seiner linken Fahrzeugseite an dem hinteren rechten Eck des Fahrzeugs des Beklagten zu 1 entlanggestreift und habe den Schaden an seinem Pkw daher selbst verursacht.

Nicht ersatzfähig seien ein Teil der Desinfektionskosten i.H.v. 53,40 EUR, die Kosten für einen Arbeitsplatzwechsel i.H.v. 71,20 EUR, die reparaturbedingten Reinigungskosten i.H.v. 45 EUR, der Kleinteileersatz i.H.v. EUR 9,13, die Entsorgungskosten i.H.v. EUR 10,00, die UPE-Aufschlä-

ge i.H.v. 19 %, sowie die Aufwendungen für den Lack i.H.v EUR 54,60 und EUR 230,87. Bezüglich letzteren Positionen sei es so, dass der angeführte Zusatzaufwand zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen vor der Ofentrocknung bei dem hier angewandten Lacksystem nicht vorgesehen und in der Vorbereitungszeit enthalten sei. Der angeführte Mehraufwand für eine elektronische Farbtonmessung sei bereits in der Vorbereitungszeit zur Lackierung enthalten.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 06.03.2023 (Bl. 260 ff. d.A.) und 04.05.2023 (Bl. 292 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen PHM [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Einholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens von [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 4.308,27 EUR sowie von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. EUR 346,52 nebst Zinsen hieraus gem. § 115 I VVG i.V.m. § 7 I StVG i.V.m. § 249 BGB zu.

1.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers ergibt sich aus der Ermächtigung der Audi Bank, die sich aus dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] ergebenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und einzuziehen.

2.

Die Beklagten haften zu 100% für die an dem klägerischen Pkw eingetretenen Schäden.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht der Überzeugung, dass der streitgegenständliche Verkehrsunfall dadurch verursacht wurde, dass der Beklagte zu 1 an seinem Fahrzeug absichtlich die Reifen durchdrehen ließ, um zu driften, was zur Folge hatte, dass sein Heck ausbrach und gegen das klägerische Fahrzeug stieß. Ein Verkehrsverstoß des Klägers ist hingegen nicht erwiesen. Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs tritt wegen des groben Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1 zurück.

a)

Der Beklagte zu 1 hat zwar bei seiner persönlichen Anhörung angegeben, dass er sich sicher sei, dass er sehr weit links gefahren sei und die Spur gehalten habe. Es stimme nicht, dass das Heck seines Fahrzeugs ausgebrochen sei. Er sei nicht gedriftet. Dies hat sein Beifahrer zum Unfallzeitpunkt, der Zeuge [REDACTED], auch so bestätigt. Er bekundete, es sei auf keinen Fall ein Drift gewesen. Sie seien zügig losgefahren, aber das Heck sei auf gar keinen Fall ausgebrochen.

Allerdings bekundeten die von der Klägerseite benannten Zeugen, die sich auf dem [REDACTED] [REDACTED] Parkplatz befanden, überwiegend, dass der BMW driftend in die Kurve reingefahren sei, während der Audi ganz normal gefahren sei ([REDACTED] S. 3 des Protokolls), der BMW-Fahrer habe nach der Ampel angefangen zu driften, er sei etwas weiter vorne gewesen, als sein Heck zu weit ausgebrochen sei ([REDACTED], S. 5), das Auto links sei mit durchdrehenden Reifen losgefahren und dann vorne in das andere Auto reingedrifftet, das andere Auto sei rechts daneben gefahren ([REDACTED] S. 6), der BMW sei ausgebrochen und habe mit dem Heck den Audi getroffen ([REDACTED] S.8).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugen zugunsten des Klägers wahrheitswidrige Angaben gemacht haben, in der Absicht, ihm zu helfen, fanden sich nicht. Die Zeugen gaben übereinstimmend an, dass sie sich auf dem [REDACTED]-Parkplatz getroffen, deshalb den Vorfall mitbekommen und sich auf einen Aufruf des Klägers auf der Seite „Spotted Ulm“ bei Instagram als Zeugen gemeldet hätten.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass sich im Hinblick auf die Aussage des zu der Gruppe gehörenden Zeugen [REDACTED] - man habe Reifen quietschen hören, weshalb er davon ausgehe, dass der BMW gedriftet sei, er habe aber nicht gesehen und auch nicht gehört, dass die beiden Fahrzeuge zusammengestoßen seien, er habe von seinem Standort aus auch gar nicht sehen können, ob die Fahrzeuge zusammengeprallt seien - die Frage stellt, ob die anderen Zeugen überhaupt in der Lage waren, das Geschehen auf der Kreuzung so genau wie geschildert zu sehen oder ob sie unbewusst aus ihren vornehmlich akustischen Wahrnehmungen Rückschlüsse gezogen haben.

Entscheidend ist jedoch, dass nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2023 der hier aus dem Schadensbild an beiden Fahrzeugen nachvollziehbare Winkel zwischen den Fahrzeuglängsachsen nur dann vorliegen kann, wenn das Fahrzeug der Beklagtenseite im Moment der Kontaktierung um die Hochachse im Gegenuhrzeigersinn einrotiert ist. Eine solche Rotationsbewegung entsteht dann, wenn

man davon ausgeht, dass das Heck des BMWs beim Befahren des Linksbogens in die [REDACTED] [REDACTED] stadteinwärts ausgebrochen ist. Weiter ist einem solchen Fall die gegenüber dem Audi der Klägerseite höhere Kollisionsgeschwindigkeit des BMWs nachvollziehbar und das mit dem Schadensbild dokumentierte Ausreißen der Stoßfängeraußenhaut am Audi nach vorne. Die Untersuchung eines Unfallablaufes nach den Schilderungen der Beklagtenseite ist demgegenüber technisch nicht widerspruchsfrei nachvollziehbar. Wäre der klägerische PKW Audi zu weit nach links in Richtung des abbiegenden BMWs geraten wäre, so wäre - um das durchgehende Schadensbild am Audi zu verursachen - von einer Kontaktierung der rechten vorderen Fahrzeugecke am BMW auszugehen. Hier liegt der Schaden am BMW aber hinten rechts seitlich. Insofern sind die an beiden Fahrzeugen dokumentierten Schadensbilder mit der Unfalldarstellung der Beklagtenseite nicht vereinbar. Nach Auswertung und Prüfung sämtlicher zur Verfügung stehender technischer Anknüpfungstatsachen ist deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass beim Abbiegevorgang das Heck des BMWs der Beklagtenseite ausgebrochen ist und deshalb gegen den rechts befindlichen PKW Audi der Klägerseite geriet.

Weiter stellt der Sachverständige fest, dass eine Kontaktierung der Fahrzeuge dann vermieden worden wäre, wenn es nicht zum Ausbrechen des Hecks am BMW gekommen wäre. Dies unabhängig von den eingehaltenen - nicht exakt feststellbaren - Fahrlinien. Das Unterlassen der Driftbewegung des BMWs hätte mithin dazu geführt, dass es hier nicht zu einer Kollision zwischen den Fahrzeugen gekommen wäre.

Mithin ist grober Verkehrsverstoß des Beklagten zu 1, als der ein so starkes Anfahren, dass das Heck ausbricht, anzusehen ist, bewiesen. Das Gericht geht von einem absichtlichen Ausbrechenlassen des Hecks aus, weil der Beklagte zu 1 nach den Aussagen der Zeugen schon auf dem [REDACTED]-Parkplatz Burnouts gemacht hat und um die Kurve aus dem [REDACTED]-Parkplatz heraus in die Straße Richtung [REDACTED] gedriftet ist. Ein solches absichtliches Ausbrechenlassen des Hecks ist in jedem Fall grob verkehrswidrig, auch wenn die genauen Fahrlinien der beiden Fahrzeuge nicht feststellbar sind. Es war auch kausal für die Kollision, denn nach den Ausführungen des Sachverständigen wäre es ohne das Ausbrechen des Hecks des Beklagtenfahrzeugs in keinem Fall zu einer solchen gekommen.

b)

Ein Verkehrsverstoß des Klägers in der Form, dass er beim Abbiegen zu weit links gefahren und auf die Fahrspur des Beklagten zu 1 gekommen wäre, ist hingegen nicht nachgewiesen. Fahr-

bahnbezogene Hinweise bzw. Spuren bezüglich der Lage des Kollisionsortes sind nicht dokumentiert. Die Angaben des Zeugen [REDACTED] sind wegen der offenkundigen Widersprüche zu den Feststellungen des Sachverständigen insoweit nicht ausreichend.

c)

Die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs tritt in Anbetracht des groben Verkehrsverstoßes des Beklagten zu 1 zurück.

3.

Der restliche Schaden des Klägers beläuft sich vorliegend auf 4.308,27 EUR.

a)

Die Desinfektionskosten i.H.v. EUR 53,40 sind nicht erstattungsfähig, da nach dem bei der fiktiven Abrechnung maßgeblichen Stand zum Zeitpunkt der letztlichen mündlichen Verhandlung sämtliche staatlichen Coronamaßnahmen aufgehoben sind und auch sonst im Hinblick auf die Entwicklung des SARS-CoV2-Virus nicht ersichtlich ist, dass besondere Desinfektionsmaßnahmen zur Verhinderung von Coronainfektionen erforderlich wären.

b)

Die reparaturbedingten Reinigungskosten i.H.v. EUR 45,00 sind nach den Ausführungen des Sachverständigen erforderlich. Vorliegend mussten die beiden linken Fahrzeurtüren erneuert werden. Es ist dabei notwendig, diese vorzumontieren, da sie stehend am Fahrzeug zu lackieren sind. Dabei entsteht beispielsweise Schleifstaub, der vor der Lackierung durch eine Reinigung entfernt werden muss.

c)

Auch die Entsorgungskosten i.H.v. EUR 10,00 sind schadensbedingt nachvollziehbar. Große Kunststoff-Stoßfänger, wie sie auch hier beschädigt wurden, können nicht in den üblichen Boxen zur Entsorgung transportiert werden, weshalb die Abrechnung eines zusätzlichen Zeitaufwands

von 2-3 Arbeitswerten, d.h. 20,00 bis 50,00 Euro, üblich geworden ist.

d)

Die Kosten für einen Arbeitsplatzwechsel zur Lackiererei i.H.v. EUR 71,20 sind ebenfalls erstattungsfähig, da sie gerichtsbekannt in der Region bei (markengebundenen) Fachwerkstätten typischerweise erhoben werden.

e)

Gleiches gilt für die UPE-Aufschläge i.H.v. 19 %. Nach dem Vortrag des Sachverständigen berechnen sämtliche regionale Marken-Fachwerkstätten für Audi einen solchen Aufschlag. Dieser beläuft sich dort zwischen 14% und 22%, sodass sich die hier geltend gemachten 19% noch im Rahmen halten.

f)

Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen für Ofentrocknung sind ebenfalls zu ersetzen. Der Sachverständige hat in überzeugender Weise ausgeführt, dass diese vorgenommen werden in der Form, dass Fahrzeuge vor Beginn der Lackierarbeiten bezüglich im Fahrzeug befindlicher Stoffe wie Fette (Lippenstift, Schokolade, ähnliches) zu durchsuchen sind, da diese sonst schmelzen und Schäden verursachen könnten. Ein Zeitaufwand i.H.v. 1 AW ist diesbezüglich angemessen.

g)

Die Kosten für die elektronische Farbtonfindung sind erstattungsfähig. Diese bezieht sich auf die Farbtonanalyse mittels Spektralanalyse. Bei diesem Vorgang ist es erforderlich, die zu messende Stelle vor der Messung gründlichst zu reinigen, um ein korrektes Messergebnis zu erlangen. Andernfalls würden anhaftende Schmutzpartikel oder ähnliches das Messergebnis verfälschen und beispielsweise als Farbpigmente interpretiert werden. Deshalb sind diese Bereiche vor der Spektralanalyse gründlichst aufzupolieren. Der hierfür in Rechnung gestellte Aufwand in Höhe von 2 AW (36,40 EUR) ist nach den Darlegungen des Sachverständigen ebenfalls angemessen.

h) Weshalb die Positionen „TUER V L NEUTEILLACK S1“ in Höhe von 230,87 EUR netto und „ZUS. SEITENSCHIBE ABDECKEN“ in Höhe von 54,60 EUR netto nicht erstattungsfähig sein sollten, haben die Beklagten nicht substantiiert dargelegt.

i)

Die Kleinersatzteilpauschale in Höhe von 2%, mit der die kleinen Teile abgegolten werden, die nicht gesondert abgerechnet werden können wie Schmierstoffe, Klebeband, Lösungsmittel, etc., ist gerichtsbekannt üblich und angemessen.

j)

Mithin ist von den von dem Sachverständigen ████████ errechneten Reparaturkosten von 6.710,86 EUR nur ein Abzug von 53,40 EUR vorzunehmen, sodass sich die erstattungsfähigen Reparaturkosten auf 6.657,46 EUR belaufen. Hinzu kommen Sachverständigenkosten in Höhe von 1.056,72 EUR und die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR. Insgesamt sind dies 7.739,18 EUR. Nachdem die Beklagte zu 2 hierauf bereits 3.430,91 EUR bezahlt hat, steht noch ein Betrag von 4.308,27 EUR zur Zahlung offen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 I BGB. Die Klageschrift wurden den Beklagten am 14.01.2022 zugestellt.

k)

Der Kläger hat außerdem Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 346,52 EUR. Bei einer berechtigten Gesamtforderung in Höhe von 7.739,18 EUR, die für den Gegenstandswert maßgeblich ist, fällt eine 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 800,39 EUR an. Nach Abzug der bereits regulierten 453,87 EUR sind noch 346,52 EUR offen.

Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II Ziff. 1 ZPO. Der Kläger hat zu 99% obsiegt. Einen Gebührensprung hat die Zuvielforderung nicht ausgelöst.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1 u. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richter am Amtsgericht